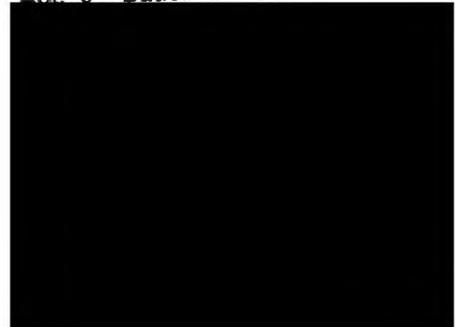


Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld  
 Abt. 6 - Bauen und Umwelt -

**-Postzustellungsurkunde-**



Birkenfeld, 09.05.2014

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen**

Antrag vom:  
 27.07.2012

Eingang am:  
 10.08.2012



Vorhaben:  
 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen: 3 Enercon E-101  
 Nabhöhe 149,0 m; Rotordurchmesser 101,0 m; Gesamthöhe 199,5 m; Nennleistung 3 MW  
 (Änderungsantrag Turmhöhe + 13,6 m)

**Standort:**

Bezeichnung in den Antragsunterlagen	Bezeichnung*)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1	<b>WEA 3</b>	Dickesbach	6	34	385379	5506893
WEA 2	<b>WEA 4</b>	Dickesbach	6	31	385835	5506914
WEA 3	<b>WEA 5</b>	Dickesbach	6	6	385515	5507196

\*) offizielle Bezeichnung der Anlagen als fortlaufende Nummerierung im betroffenen Gemarkungsbereich

Sehr geehrter   
 die Genehmigung der o. g. Windenergieanlagen liegt Ihnen derzeit vor in Form des  
 Genehmigungsbescheides vom 22.08.2013 sowie des Teilabhilfebescheides vom  
 18.12.2013.

Aufgrund Ihrer Einlassung vom 25.02.2014 im Widerspruchsverfahren sowie der dazu eingeholten Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vom 19.03.2014 ergeht folgender Änderungsbescheid:

## I. Änderungsbescheid

1. Die Nebenbestimmung Ziffer 7.1.3 wird gestrichen.
2. Die Nebenbestimmung **Ziffer 7.1.4** erhält folgende Fassung:

Die Windenergieanlagen WEA 3 bis WEA 5 dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel inklusive Impuls- und Tonzuschlägen und aller in der Schallprognose genannten Zuschläge (obere Vertrauensbereichsgrenze) nicht überschreiten.

### Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

WEA 3 → **107,3 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW  
WEA 4 → **107,3 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW  
WEA 5 → **107,3 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

### Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

WEA 3 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW  
WEA 4 → **107,3 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW  
WEA 5 → **107,3 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

3. Die Nebenbestimmung **Ziffer 7.1.5** erhält folgende Fassung:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Messung bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit jeweils folgende Schalleistungspegel nicht überschreitet:

Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr):

WEA 3 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 4 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 5 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr):

WEA 3 → **105,7 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW

WEA 4 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 5 → **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

Die Werte ergeben sich aus dem in der Prognose angesetzte Schalleistungspegel zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A).

4. Die Nebenbestimmung Ziffer **7.1.6** erhält folgende Fassung:

Durch eine Messstelle nach §§ 26/28 BImSchG ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 3 bis WEA 5 die Einhaltung des unter Nr. 7.1.5 für den Nachtbetrieb der WEA 3 genannten Schalleistungspegel von 105,7 dB(A) durch eine geeignete Emissionsmessung an der WEA 3 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Das Konzept der Messung (z. B. Art, Umfang, Messort und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmungen der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

## II. Begründung

Die bei einer Emissionsmessung festzustellenden max. Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) tagsüber für alle beantragten WEA und 106,5 dB(A) nachts für WEA 4 und WEA 5 sowie 105,7 dB(A) nachts für WEA 3 können nicht geändert werden, da bei einer Emissionsmessung die Schallausbreitung messtechnisch nicht überprüft wird, so dass die Unsicherheit des Prognosemodells ( $\sigma_{\text{prog}}$ ) in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erhalten bleibt.

Der durch  $\sigma_{\text{prog}}$  in die Prognose eingegangene Toleranzbereich darf nicht zur „Kompensation“ eines erhöhten Schalleistungspegels genutzt werden.

Die in Ziffer 7.1.4 festgeschriebenen Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze aus der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Schallprognose stellen das rechtlich zulässige Maß der Emissionen dar. Es handelt sich somit um die Werte, mit denen die genehmigten Windenergieanlagen als Vorbelastung für später evtl. hinzutretende Zusatzbelastungs-WEA anzusetzen sind.

Dem gegenüber stellt der in Ziffer 7.1.5 genannte messtechnisch zu ermittelnde Schalleistungspegel (zuzüglich eines Toleranzbereichs für die Messunsicherheit) den Maßstab dar, anhand dessen bei einer Abnahmemessung beurteilt wird, ob das max. zulässige Maß an Emissionen eingehalten ist.

**Dem Widerspruch vom 23.09.2013 gegen den Genehmigungsbescheid vom 22.08.2013 wurde somit im Nachgang zum Teilabhilfebescheid vom 18.12.2013 nochmals weitergehend abgeholfen. Über den im Übrigen noch bestehenden Widerspruch entscheidet der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Birkenfeld.**

